

R. Das Verfahren wurde beendet durch

(Anzahl)

a) Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	100
b) Urteil lautend auf	115
aa) Aufhebung des Urteils und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 2 StPO)	
bb) Aufhebung des erstinstanzlichen frei-sprechenden Urteils und Verurteilung ...	116
cc) Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	117
dd) Abänderung/Ergänzung des Urteilsauspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im übrigen	118
ee) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	113
ff) Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	119
gg) sonstige Verwerfung der Berufung	120
c) Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	130
d) Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	141
aa) Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	
bb) Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	142
cc) Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	143
dd) sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	144
ee) Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	145
ff) Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	146
gg) sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	147
e) Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 BtMG	150
f) Einstellung nach § 47 JGG	156
aa) da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	
bb) da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	157
cc) da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	158
dd) da der Beschuldigte mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	159
g) Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO); die notwendigen Auslagen des Beschuldigten	165
aa) trägt die Staatskasse nicht	
bb) trägt die Staatskasse	166
h) Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	170

(Anzahl)

j) Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	175
k) Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO) ..	180
l) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	185
m) Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	190
n) Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	195
aa) nach § 31a Abs. 2 BtMG	
bb) nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i.V.m. § 383 Abs. 2 StPO	196
o) Vergleich in der Privatklagesache	220
p) Zurücknahme der Berufung	240
q) Zurücknahme der Privatklage	250
r) Aussetzung des Verfahrens	260
aa) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	
bb) zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	261
cc) um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	262
s) Verwerfung der Annahmoberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	270
t) Sonstige Erledigungsart	275

S. Gegen das (ein) Urteil wurde ein Rechtsmittel eingelegt

- Einzelangabe zu R b) -

1. ja	1	285
2. nein	2	

T. Tag der Beendigung der Sache

_____	295
-------	-----

U. Zu der (letzten) Hauptverhandlung ist ein Be- teiligter aus der Haft vorgeführt worden

- nur auszufüllen, wenn nach Abschnitt O eine Haupt- verhandlung durchgeführt worden ist -

1. aus der Haft	1	300
2. sonstige Vorführung	2	
3. keine Vorführung	3	

V. In dem Verfahren sind nach Einlegung des Rechtsmittels Maßnahmen der Gewinnabschöpfung angefallen

1. ja	1	315
2. nein	2	

(Tag)

(Name, Dienstbezeichnung)